

3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt C 6

3.1.1 Thema

Die Rolle des Staates in der Rechnungslegung

3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Betriebswirtschaftslehre (Rechnungswesen)

3.1.3 Leiter

Prof. Dr. Jochen *Zimmermann*
geb. 30. April 1965
Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Unternehmensrechnung und Controlling
Universität Bremen
Hochschulring 4
28259 Bremen
Tel.: 0421 218 9119, -9120 (Sek.)
e-mail: jzimmermann@uni-bremen.de

Der Projektleiter ist unbefristet eingestellt.

3.1.4 (entfällt)

3.1.5 Erklärung

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen, Studien im Bereich der somatischen Zell- und Gentherapie, Tierversuche oder gentechnologische Untersuchungen vorgesehen.

3.1.6 Beantragte Förderung des Teilprojektes (Ergänzungsausstattung)

Haushaltsjahr	Personalkosten	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Investitionen	Gesamt
2003	97,2	8,1	•	105,3
2004	97,2	10,6	•	107,8
2005	97,2	5,4	•	102,6
2006	128,4	2,9	•	131,3
Summe 2003-06	420,0	27,0	•	447,0

(Beträge in Tausend €)

3.2 Zusammenfassung

Am Beispiel von vier Regulierungssystemen der Rechnungslegung – national, supranational, sub- und transnational organisierten – wird untersucht, wie der Staat Transaktionen von Wirtschaftssubjekten beeinflusst und in welcher Form diese Wirtschaftssubjekte auf solche Eingriffe reagieren. In diesem Teilprojekt wird die Verlagerung staatlicher Aktivität in den Dimensionen Entstaatlichung und Internationalisierung untersucht: Bei Entstaatlichung übertragen Wirtschaftssubjekte Regulierung auf nicht-staatliche Organisationen. Internationalisierung liegt vor, wenn Regulierung jenseits nationaler Grenzen stattfindet.

Der Sfb setzt am „goldenen Zeitalter“ des Nationalstaates an. In ihm werden Veränderungen der Interaktionen von Individuen und Institutionen mit dem Staat („Verlagerung“) untersucht. Aus *einzelwirtschaftlicher Perspektive* ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Interaktion der Eingriff in den Wirtschaftsprozeß durch Regulierung. Im „goldenen Zeitalter“ des DRIS konnten staatliche Eingriffe in den Wirtschaftsprozeß mangels alternativer Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen durchgesetzt und durch Wohlfahrtsüberlegungen gerechtfertigt werden. Diese Akzeptanz verändert sich aber zusehends und führt über die Möglichkeit von Ausweichhandlungen zu veränderten Handlungsmustern bei der Interaktion von Individuum und Staat.

In diesem Teilprojekt wird die Frage der Verlagerung nun im Hinblick auf die Rechnungslegungsnormen als Regulierung der Informationsproduktion von Einzelwirtschaften präzisiert. *Wandel der Staatlichkeit wird insbesondere dahingehend untersucht, welche Institutionen welche Form von Rechnungslegungsnormen produzieren und ob sich deren Rolle im Zeitablauf verändert.* Dabei wird in der Dimension Genese (zwischen staatlich/nichtstaatlich) und Wirtschaftsraumorientierung (einer/mehrere) unterschieden. Für jede dieser Merkmalskombinationen werden Repräsentanten für Rechnungslegungsregime ausgewählt und mit verschiedenen Instrumenten analysiert.

Erste Phase (2003-2006)	Zweite Phase (2007-2010)	Dritte Phase (2011-2014)
<i>Politökonomische Länderstudien:</i> Vergleich von vier Rechnungslegungskulturen	<i>Quantitative Effizienzstudien</i> unter Einbeziehung der Kapitalmärkte	<i>Vertiefende Länderstudien und vergleichende Synthese:</i> 1. Konvergenz oder Koexistenz von Systemen 2. Hauptsächliche Nutznießer 3. Machtpolitische Aspekte bei der Durchsetzung bzw. der Beibehaltung von Systemen

3.3 Problemaufriß und Stand der Forschung

Die Fragestellung der Verlagerung von Staatlichkeit bei der Regulierung der Informationsproduktion von Einzelwirtschaften ist in den allgemeinen Rahmen der politischen Ökonomie der Rechnungslegung einzuordnen. Hierzu stellt Ordelheide zunächst fest: „In der deutschen Forschungslandschaft hat eine [...] politische Ökonomie der Rechnungslegung über [...] solitäre Bemühungen hinaus aber keine Tradition und spielt aktuell keine wesentliche Rolle.“ (1998a: 2) Als eine solche Ausnahme muß Achleitner (1995) genannt werden, die aber auf die Schweiz bezogen ist und im wesentlichen einen juristischen Ansatz verfolgt.

In angelsächsischen Ländern ist eine solche Forschungsrichtung weiter verbreitet. Auch dort wird aber die Entstehungsgeschichte und Motivation der Rechnungslegungsnormen entweder nur kursorisch in Lehr- und Anwendungshandbüchern oder vertieft nur für Einzelfälle dargestellt.

Politikwissenschaftliche Ansätze

Die Forschungstraditionen kann man in eher politikwissenschaftliche und ökonomisch-theoretische unterteilen. Zunächst sollen die eher politikwissenschaftlichen Forschungsarbeiten mit ihren Ergebnissen dargestellt werden. Da sich die angelsächsische Forschungstradition – anders als die deutsche – bei der Rechnungslegungsforschung nicht nur auf die Anwendung oder Fortbildung von Regeln beschränkt, sondern auch auf die Analyse der an diesem Prozeß Beteiligten erstreckt, gehört auch die politikwissenschaftliche Tradition zum Gegenstandsbereich des genuinen *accounting research*. In dieses Gebiet fallen insbesondere die kritische Theorie und die auf die Rechnungslegung angewandte Theorie des *lobbying* (Sutton 1984).

Im Rahmen der „kritischen Theorie“ wird die Rolle der Rechnungslegung im Spannungsfeld der Wohlfahrtsmaximierung von Anteilseignern und anderen Interessengruppen aufgearbeitet. Als wegweisend sind hier die Arbeiten von Burchell u.a. (1980), Tinker (1980), Tinker u.a. (1982) und die von Cooper und Sherer (1984) zu nennen. Jenseits einer kleineren *community* von Wissenschaftlern haben diese Arbeiten jedoch nur ein begrenztes Echo in der wissenschaftlichen Diskussion gefunden.

Der mit der *Lobbying*-Methodologie am häufigsten untersuchte Forschungsgegenstand ist die Entstehung von Rechnungslegungsnormen. Typische Fragestellungen sind gemäß einer Systematisierung von Ordelheide (1998a): Welche Gruppen sind am Entstehungsprozeß beteiligt? Mit welcher Motivation nehmen diese Gruppen an dem Prozeß teil? Welche Gruppen setzen ihre Interessen durch? Gibt es

Determinanten des Erfolges? Sind institutionelle Arrangements entscheidend für den Erfolg bestimmter Interessengruppen? Einen Überblick über den Forschungsstand im Rahmen der Regulierung geben die von Previts u.a. (1987 ff.) herausgegebenen Jahrbücher. Dabei wird insbesondere die Entstehung einzelner Normen analysiert. Zu nennen wären hier unter anderem die Fallstudien von Briggs (1982) zu latenten Steuern, Robson (1993) zu Forschung und Entwicklung, Power (1992) zu immateriellen Vermögensgegenständen und Klumpes (1994) zu Pensionsfonds. Wenige Arbeiten bieten eine umfassende Gesamtschau. Zeff (2002) gibt lediglich einen cursorischen Überblick, und als repräsentative Analysen neueren Datums wären nur Tandy und Wilburn (1992) und McLeay u.a. (2000) zu nennen. Auch in Deutschland werden die Probleme des *lobbying* zunehmend thematisiert, aber wie in Henselmann (2002), Siegel (2002) oder Hommel (2000) keiner systematischen Analyse unterzogen.

Die unmittelbare Übertragung der Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Forschung auf die Fragestellung der Verlagerung staatlicher Aktivität ist nur in begrenztem Maße möglich. Zunächst einmal hat die Forschungsrichtung weder den Ausgangspunkt eines „idealtypischen“ staatlichen Regulierungsmodells, wie dies beispielsweise in der Wohlfahrtsökonomie (s.u.) geschehen könnte, noch wird an einem übergreifenden Konstrukt – wie etwa dem DRIS – angesetzt. Andererseits sind die fallbezogenen Untersuchungen in ihrer geographischen (regimespezifischen) als auch inhaltlichen Anlage zu unterschiedlich, um aus ihnen generelle Tendenzen im Hinblick auf die Verlagerung von Staatlichkeit abzuleiten. Darüber hinaus vermag der politikwissenschaftliche Ansatz selbst die tatsächlichen Gegebenheiten zur Beantwortung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen nur unzureichend zu beschreiben (Ordeltz 1998a).

Ökonomisch-theoretische Ansätze

Auch die ökonomisch-theoretische Analyse läßt sich ihrerseits in verschiedene Kategorien klassifizieren. Neben ursprüngliche, auf die Theorie der *social choice* bezogene Ansätze ist die *decision usefulness*-Analyse zu stellen, die insbesondere auf Ideen der „Rochester-Schule“ zur Effizienzmessung von Regulierung aufbaut. Als ihre Vorstufe kann die empirische Beschreibung von Wahlakten im Rahmen der Rechnungslegung (*accounting choice*) gesehen werden.

Accounting Choice

Als eine erste Stufe der *decision usefulness* ist die Analyse der Ausübung von Wahlrechten zu sehen (*accounting choice*). Über die hier inzwischen vorliegenden zahlreichen Arbeiten bieten Fields u.a. (2001) eine umfassende Übersicht. Im internationalen Kontext ist insbesondere eine komparative Analyse dieser Wahlrechte

interessant. Hierzu liegen mit Ausnahme von Ball u.a. (2000) nahezu keine Studien vor. Damit ist nicht nur die internationale, sondern auch die komparative Perspektive völlig vernachlässigt. Regimevergleiche, also die Untersuchung von Systemen verschiedener Herkunft, existieren nicht.

Social Choice

Die Schule der *social choice* fällt interessanter-, aber wohl nicht überraschenderweise mit der Blütezeit des DRIS zusammen. Zu nennen sind hier die informationsökonomischen Arbeiten, insbesondere von Fama und Laffer (1971), Hirshleifer (1971), Demski (1974), die von Hax (1988) gewürdigt werden. Sie zeigen, daß Informationen des Rechnungswesens als öffentliche Güter beschrieben werden können. Aus diesem Grund werden Informationen des Rechnungswesens, die als rein privatwirtschaftliche (unregulierte) Informationen zusammengestellt werden, eine andere Gestalt annehmen als solche, die unter einem regulatorischen Regime entstehen. Als Erklärung dienen Skaleneffekte der Informationsproduktion sowie Externalitäten. Hier wird insbesondere Vergleichbarkeit genannt, die zu geringeren Kapitalkosten und damit zu einer erhöhten Spar- und Investitionsquote führt (May/Sundem 1976). Die geringere (wohlfahrtstheoretische) Wertigkeit der privatwirtschaftlich zusammengestellten Information rechtfertigt staatliche Eingriffe. Allerdings gilt Arrows (1951) Unmöglichkeitstheorem, nach dem es nämlich in den meisten Fällen keine einheitliche wohlfahrtstheoretische Bewertungsfunktionen geben kann, auch für die *social choice*-Frage des Rechnungswesens (Demski 1973). Diese Einsicht hat derartige Forschungsarbeiten relativ bald abebben lassen. Es wird zwar darauf hingewiesen, Rechnungslegung weise anscheinend ein Element von *social choice* auf, das Element selber kann aber nicht benannt werden.

Decision Usefulness

Die Schule der *decision usefulness* hat Kriterien entwickelt, mit denen beurteilt werden kann, ob durch einzelne Formen der Rechnungslegung komparativ nützlichere Informationen bereitgestellt werden, mit denen Anleger besser über Investitionen entscheiden können. Feldhoff (1991) unterscheidet dabei in nicht-marktorientierte Untersuchungen und marktorientierte Analysen. Als nützlich für Entscheidungen aus nicht-marktlicher Perspektive bezeichnet man beispielsweise die Verwendbarkeit von Jahresabschlüssen für die Insolvenzprognose. Altman (1968) hat hier gezeigt, daß Diskriminanzanalysen prädiktive Kraft für die Insolvenzprognose haben. Allerdings ist in den von ihm und von der Literatur bevorzugtem Modell der Diskriminanzanalyse (z.B. Baetge 1998; Rehkugler/Poddig 1998) kein allgemein anerkanntes Kriterium der komparativen Qualität enthalten (Palepu 1986).

Andere Kriterien, die zur Beurteilung der *decision usefulness* herangezogen werden können, sind auf die Kriterien informationseffizienter Märkte zurückzuführen. Ein Markt ist mit Schildbach (1986: 10) informationseffizient im Hinblick auf die betrachteten Informationen, wenn „es unmöglich [ist], durch Auswertung derartiger Informationen Überrenditen aus Transaktionen auf dem Kapitalmarkt zu erzielen“. Diese Aussage ist in mehrfacher Hinsicht testbar, zunächst im Hinblick auf die durchschnittlichen Überrenditen und die Streuung der Renditen am Kapitalmarkt. In informationseffizienten Kapitalmärkten ist die Überrendite statistisch gesehen null; effizientere Märkte haben komparativ geringere Überrenditen. Regulierungsmodelle, die eine höhere Informationseffizienz gewährleisten, wären nach diesem Kriterium positiver zu beurteilen. Dieses Beurteilungsmodell der Regulierung wurde erstmals von Stigler (1964) und dann von Jarrell (1981) und Simon (1989) untersucht. Mit ähnlichen Argumenten können *bid-ask spreads* untersucht werden, die bei informationseffizienteren Märkten geringer ausfallen müßten.

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Informationseffizienz ist der Zeitpunkt, zu dem Informationen vollständig in die Aktienkurse diffundiert sind. Auch hier kann als Kriterium herangezogen werden, daß solche Regulierungsmodelle positiver zu beurteilen sind als solche, bei denen die Informationsverarbeitung langsamer erfolgt (Schildbach 1986: 12). Diese *event study*-Methodik wurde von Ingram und Chewning (1983) auf die Regulierungsbeurteilung angewandt.

Ausgehend von Ball und Brown (1968), die den Informationsgehalt von *accounting earnings* im Hinblick auf *stock returns* beurteilen, hat sich eine nahezu unübersehbare Fülle von Aufsätzen mit der Frage des *information content* beschäftigt. Einen Überblick geben beispielsweise Easton (1999) oder Kothari (2001). Auch diese Literatur kann zur Beurteilung der Informationseffizienz des Kapitalmarktes und damit der Qualität der Regulierung herangezogen werden: Solche Regime, die informationseffizientere Kapitalmärkte regulieren, wären als überlegen zu betrachten. Allerdings haben sich diese Untersuchungen weitgehend auf den amerikanischen Markt beschränkt und sind nur in wenigen Fällen auf andere Länder ausgeweitet worden. Ausnahmen stellen Einzeluntersuchungen von Conroy u.a. (2000) für den japanischen, von Charitou und Clubb (1999) für den britischen, von Jermakowicz und Gornik-Tomaszewski (1998) für den polnischen Markt sowie von Pellens und Tomaszewski (1999) für einen Teilbereich des deutschen Marktes dar.

Solche Untersuchungen sind auch aus praktisch-normativer Sicht bedeutend. So könnten sich gerade transnational tätige Unternehmen bei ihrer Publizität an den informationseffizientesten Normen orientieren. Bisher können Unternehmen nicht zuverlässig abschätzen, welche Anforderungen sie erfüllen sollen (Ernst 2001; Ohlens u.a. 2002).

Dabei weist Böcking (1998) darauf hin, daß auch „weiche“ Informationen berücksichtigt werden müssen. Rein quantitative Modelle tendieren dazu, diese zu vernachlässigen. Unter Einbeziehung dieser Informationen kann ein ganz anderes Bild entstehen.

Schildbach (1986: 16f.) verschärft dieses Problem weiter. Er thematisiert, daß Informationseffizienz kein Ziel *per se* sein kann, sondern daß es bei der Regulierung im wesentlichen darum geht, *allokationseffizientere* Kapitalmärkte zu schaffen. Die Schaffung allokationseffizienter Kapitalmärkte widerspricht aber einer marktprozeßorientierten Sichtweise, bei der Anreize zur Entdeckung neuer und effizienterer Allokationen gesetzt werden müssen. Insoweit erscheint Schildbach „Allokationseffizienz zumindest unter realistischen Bedingungen nicht unproblematisch“ (1986: 17). Diese Einschätzung kann auch heute noch aufrechterhalten werden. Inwieweit staatliche Regelungen höhere Informationseffizienz schaffen, welche staatlichen Regelungen überhaupt privatwirtschaftliche ersetzen können oder sollen, ist im wesentlichen ungeklärt. Einander gegenüber stehen nicht nur regulierte und freiwillige Publizität, sondern auch Institutionen der Informationsproduktion und Informationsverarbeitung wie Abschlußprüfer und Finanzintermediäre (Healy/Palepu 2001). Deren unterschiedliche Einbettung in Ordnungen erschwert einen unmittelbaren Vergleich.

Fazit

Die Auswertung der Literatur zeigt, daß es ein umfangreiches theoretisches Instrumentarium gibt, das auf die Frage angewendet werden kann, welche Rolle der Staat in der Rechnungslegung spielen kann und soll. Es ist aber noch nicht zur Anwendung gelangt. Zwar stehen Deutschland (Busse von Colbe 2002) und die EU (Niehus 2002) vor grundlegenden Richtungsentscheidungen, doch dominieren, insbesondere im deutschen Sprachraum, Aussagen, deren Wahrheitsgehalt nicht an der Realität geprüft wird. Moxter (2000) konstatiert daher zutreffend die Existenz von „Rechnungslegungsmythen“. Damit besteht ein erheblicher Forschungsbedarf.

Dies wird auch durch pessimistische Einschätzungen unterstrichen, wonach der derzeit erfolgende unkritische *run* auf die US-amerikanischen Regelungen aller Voraussicht nach weder zu einem informations- noch zu einem allokationseffizienten Kapitalmarkt führen wird (Schildbach 1998). Andererseits weigern sich die USA, ihre Rechnungslegungsnormen in den internationalen Wettbewerb zu stellen. Die vielfältigen Argumente des Für und Wider (Dye/Sunder 2001) sind weder institutionell kontextualisiert noch empirisch überprüft.

Weiterer Forschungsbedarf ergibt sich sowohl im Hinblick auf die Genese und die Einbettung von Regeln in Ordnungen als auch auf ihre komparative Nützlich-

keit für unterschiedliche Anspruchsgruppen. Erst in einer solchen Gesamtschau kann es gelingen, echte Optionen für staatliche Regulierung aufzuzeigen.

3.4 Eigene Vorarbeiten

Die Bearbeitung des Regulierungsproblems erfordert einen Rückgriff auf Theorien verschiedenster ideengeschichtlicher Herkunft. Vorarbeiten müssen sich daher aus diversen Quellen speisen. So beschäftigt sich Zimmermann (2000) mit Methoden der Überprüfung von Informationsgehalten bei der Jahresabschlußanalyse, Machui und Zimmermann (2000) verfolgen theoretische Fragestellungen anhand unterschiedlicher Bilanzierungs- und Regulierungsregime für eine ausgewählte Bilanzposition, nämlich den Goodwill. Diese Untersuchungen finden in Zimmermann (2002a, b) ihre Fortsetzung und werden in Zimmermann (2002c, e) erweitert. Zimmermann (2001) behandelt Fragen der theoretisch „richtigen“ Erfolgsmessung, die ihrerseits in der Diskussion der *decision usefulness*-Ansätze vorausgesetzt wird. Gleichzeitig wird eine empirische Untersuchung über die Informationseffizienz des Neuen Marktes abgeschlossen, die auch für dieses Projekt von Nutzen ist. Die methodischen Grundlagen sind in Zimmermann und Prokop (2002) dargelegt. Ordnungspolitische Probleme der Rechnungslegungssysteme behandelt Zimmermann (2002d), eine empirisch komparative Analyse unterschiedlicher Regimes findet sich bei Gontcharov und Zimmermann (2002).¹

Literaturangaben zu den eigenen Vorarbeiten

- Machui, Sabine von & Jochen Zimmermann (2001) „Goodwillbilanzierung im internationalen Vergleich: Bilanzielle und ökonomische Konsequenzen“ *Bremer Diskussionsbeiträge zu Finanzen und Controlling* 2 1-26
- Gontcharov, Igor & Jochen Zimmermann (2002) „Quality of Earnings under Different Accounting Regimes in Germany“ Paper präsentiert auf der 25. Konferenz der European Accounting Association
- Zimmermann, Jochen (2000) „Grundlagen und Probleme der empirischen Bilanzforschung – dargestellt am Beispiel der Insolvenzprognose“ *Finances and Credit* 627 204 – 224
- (2001) “Developing Contextualised Performance Metrics for a Specialist Manufacturer” *Bremer Diskussionsbeiträge zu Finanzen und Controlling* 1 1-28
 - (2002a) „Widersprüchliche Signale des DSR zur Goodwillbilanzierung?“ *Der Betrieb* 55:8 385-390
 - (2002b) „Objektivierte originäre Geschäftswerte als Informationsträger in der Konzernbilanz“ *Der Betrieb* 55:15 751-753

¹ Im Rahmen der Tätigkeit an der London Business School in den Jahren 1994 bis 1998 sind vertiefte Kontakte zu Forschergruppen entstanden, die sich mit ähnlichen Fragestellungen befassen. Diese Kontakte können im Rahmen der Erstellung der britischen und US-amerikanischen Länderfallstudie genutzt werden. Der Antragsteller forscht im Wintersemester 2002/3 wieder als *Visiting Professor of Accounting* an der LBS.

- (2002c) „Zur Qualität der US-GAAP“ *Steuern und Bilanzen* 4:12 573-582
- (2002d) „Ordnungspolitische Fragen zur Unternehmenspublizität nach der Enron-Insolvenz“ *Wirtschaftsdienst* 82:5 303-312
- (2002e) „HGB-Rechnungslegung – Noch immer ein Auslaufmodell“ *ifo-Schnelldienst* (im Druck)
- & Jörg Prokop (2002) „Unternehmensbewertung aus Sicht des Rechnungswesens: Das Residual Income Model“ *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 31:5 272-277

3.5 **Arbeitsprogramm (Ziele, Methoden, Arbeits- und Zeitplan)**

3.5.1 *Forschungsziele*

Rechnungslegung kann in vielen Formen staatlichen Kompetenzbereichen zugewiesen sein. Diese kann man (zunächst) in nationale, supranationale, subnationale und transnationale Modelle der Staatlichkeit systematisieren.

In der *nationalen Form* der Rechnungslegung wird für ein Staatsgebiet, das zunächst unabhängig vom Wirtschaftsraum definiert werden kann, durch Gesetz oder Verordnung ein Rahmen der Berichterstattung für die in diesem Staat niedergelassenen Unternehmen festgelegt². Dieser Rahmen reicht von der Form des Jahresabschlusses (z. B. durch Formblätter für die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung) über die Festlegung von Inhalten durch die Vorgabe von Realisationsprinzipien bis hin zur Verpflichtung, über von der Allgemeinheit als interessant empfundene Sachverhalte (z.B. Öko-Audit) zu berichten. Aus regulierungstheoretischer Sicht handelt es sich hier um Eingriffe durch das Setzen von *Design-Standards* (Feldhoff 1994).

Tritt ein (National-)Staat als alleiniger Regelungsgeber auf, kann – wie z.B. in Deutschland geschehen – das regulative und fiskalische Interesse des Staates die allgemeine Rechnungslegung in ganz entscheidendem Maße bestimmen. So wurde und wird in Deutschland im Rahmen der Einheitsbilanz-Theorie die Verknüpfung zwischen steuerlicher Rechnungslegung und handelsrechtlicher Rechnungslegung (materielle Einheitsbilanz) gesucht³. Die Theorie der Einheitsbilanz geht von einer einheitlichen Gewinnermittlung aus. Es muß nach dieser Theorie unerheblich sein, ob ein Gewinn im Rahmen der steuerlichen oder der handelsrechtlichen Gewinnermittlung bestimmt wird. Die Handelsbilanz und damit die Rechnungslegung, die

² Die Regulierung von Rechnungslegung der im Staatsgebiet *tätigen* Unternehmen ist im allgemeinen wegen der hohen Erzwingungskosten nicht erfolgt. Allerdings wurde über lange Jahre eine Niederlassung von ausländischen Finanzintermediären verlangt.

³ Genau genommen stellt die Einheitsbilanz*theorie* nach derzeitigem Forschungsstand nur ein Postulat dar.

sich aus der Arbeitsteilung der Wirtschaftssubjekte ergibt, wird damit maßgeblich für die Steuerbilanz und damit für die Rechnungslegung aus fiskalischem Interesse. *De facto* ist jedoch die Steuerbilanz maßgeblich für die Handelsbilanz – umgekehrte Maßgeblichkeit. So hat der Gesetzgeber die Inanspruchnahme wesentlicher steuervergünstigender Regeln davon abhängig gemacht, daß die Steuerbilanzansätze auch in der Handelsbilanz verwendet werden. Mit diesen Regelungen greift der Staat mit dem Regulierungsinstrument „Steuern und Subventionen“ in den Marktprozeß ein (Feldhoff 1994).

In ihrer *supranationalen Form* erscheint Rechnungslegung in Form eines gemeinsamen Gesetzgebungsverfahrens, das die einzelnen nationalen Normen koordiniert. Ein solcher Versuch einer supranationalen Rechnungslegung ist im Rahmen der EWG versucht worden. Im Rahmen der 4. Richtlinie 78/660/EWG (*Bilanzrichtlinie*), der 7. Richtlinie 83/349/EWG (*Konzernrichtlinie*) und der 8. Richtlinie 84/253/EWG (*Prüferrichtlinie*) entstand ein einheitliches Rahmenkonzept für den Wirtschaftsraum Europa. Jedoch sah alleine die 4. EG-Richtlinie insgesamt vierzig Wahlrechte bei der Umsetzung in nationales Recht vor, so daß das Ziel der Vereinheitlichung möglicherweise schon vor der Umsetzung der europäischen Regelungen als nicht erreicht angesehen werden konnte (Coenenberg 1988: 20). Interessanterweise hat sich neben den *Design-Standards* der Rechnungslegung im supranationalen europäischen Modell bereits ein *Performance-Standard* etabliert – der *true and fair view* –, der auf die Rolle der *decision usefulness* hinweist, ohne diesen Ansatz ausdrücklich aufzugreifen⁴.

Im *subnationalen Modell* der Rechnungslegung findet die Regulierung von Rechnungslegung nicht in Form unmittelbarer staatlicher Eingriffe statt. Regulierung entsteht hier gewissermaßen unterhalb der Verordnungs- und Gesetzesebene. In diesem nicht-staatlichen Modell wird Rechnungslegung im wesentlichen durch die Bedürfnisse der Rechnungsempfänger geprägt. Allerdings kommt es bei Interessenkollisionen zu staatlichen Eingriffen, wenn staatliche Gerichte, die auf staatliche Normen zurückgreifen, in Anspruch genommen werden oder Aufsichtsbehörden einschreiten.

Einem solchen Modell entspricht die Rechnungslegung in den Vereinigten Staaten. Die Rechnungslegung der Vereinigten Staaten wird durch GAAP, also Generally Accepted Accounting Principles, im wesentlichen determiniert. Dabei ist

⁴ Ein weiterer supranationaler Ansatz besteht in dem (nun umgesetzten) Versuch der Europäischen Union, über eine Regelung des Europäischen Parlaments und des Rats die Anwendung der IAS/IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen vorzuschreiben – s. COM (2001) 80 – C5-0061/2001 – 2001/0044 (COD). Inwieweit es sich hierbei um eine echte supranationale Regelung handelt, wird sich erst in der materialen Ausgestaltung des Komitologieverfahrens zeigen (hierzu z.B. Ernst 2001).

GAAP ein rechtlich unbestimmter Begriff. So stellt SFAS No. 69 fest, daß es keine einheitliche bzw. unifizierte Grundlage für GAAP gibt. Die Entwicklung anerkannter Rechnungslegungsnormen stellt aus historischen Gründen insbesondere auf die Autorisierung durch die AICPA (American Institute of Certified Public Accountants) ab, wobei sich mit dem Financial Accounting Standards Board (FASB) ein eigen-, wenn auch nicht selbständiges Gremium entwickelt hat. Die wesentlichen Quellen der GAAP stammen aus dem FASB und seinen Vorgängerorganisationen, dem Committee on Accounting Procedure (CAP) und dem Accounting Principles Board (APB). Das FASB als wesentlich Regeln erstellende Institution ist nahezu vollständig staatsfrei organisiert.

Die Äußerungen des FASB haben keine rechtliche Kraft. Jedoch sind die Mitglieder des AICPA über Regel 203 des AICPA Code of Professional Ethics gehalten, die GAAP anzuwenden. Alle diejenigen Wirtschaftsprüfer, die nicht Mitglieder des AICPA sind, können GAAP ignorieren, ohne Recht und Gesetz zu verletzen. Sie müssen sich jedoch immer vergewissern, ob die von ihnen geprüften und von GAAP abweichenden Abschlüsse einen wahren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewähren. Prüfer, die von GAAP abweichende Abschlüsse, die diesen Einblick nicht gewährleisten, testieren, sehen sich Sanktionen (z.B. Entzug der Lizenz) ausgesetzt, die durch die Bundesstaaten ausgesprochen werden können.⁵ Mit diesen Sanktionsmöglichkeiten der Behörden, aber auch mit der Möglichkeit der Anteilseigner, die Normen des *true and fair view* gerichtlich überprüfen zu lassen, gewinnt der regulierende Staat zwar in indirekter Form Einfluß über die Rechnungslegung zurück, er greift aber nicht in unmittelbarer Form, nämlich bei der Entstehung der Normen, steuernd ein. Dennoch sind solche Klagewege als *institutions of governance* (Nivola 1997: 23) begreifbar, die für das *regulating model* der USA auf breiter Front festzustellen sind. Um eine institutionelle Normdurchsetzung handelt es sich hierbei jedoch nicht (Böckem 2000).

Als *transnationale* Form der Rechnungslegung bezeichnen wir mit der Terminologie des Sfb eine solche, die in der Genese der Regulierung unmittelbar staats-

⁵ Es sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß die Rechnungslegung für bestimmte Firmengruppen nicht völlig rechtsfrei ist. So stehen neben dieser GAAP-Regulierung die Vorschriften, die dann zu beachten sind, wenn ein Unternehmen *an der Börse gehandelt* werden soll. In den Vereinigten Staaten übt die 1933 geschaffene Securities and Exchange Commission (SEC) die Börsenaufsicht aus. Die SEC ist durch den Securities Exchange Act von 1934 eingerichtet und mit der Befugnis ausgestattet, *Rechnungslegungsnormen zu setzen*. „Obwohl die SEC eine weitgehende gesetzliche Vertretungsmacht hat, um Regeln zum ‚financial reporting‘ zu erlassen, verläßt sie sich nach wie vor darauf, daß die ‚financial community‘ ‚accounting standards‘ entwickelt und durchsetzt“ (Vowold 2000: 601). Nur einmal hat die SEC einen Standard (von über 110) abgelehnt, und zwar SFAS 19 – Oil and Gas Accounting. Seit über 60 Jahren hat die SEC keinen eigenen Standard gesetzt.

frei ist und ihren Wirkungskreis über nationale Grenzen hinaus definiert. Die US-GAAP sind ihrem Verständnis nach national organisiert. Zwar ist ihr Gebrauch jenseits der nationalen Grenzen möglich, aber ein solcher ist nicht beabsichtigt. Eine explizit transnational organisierte Regulierung ist das IAS/IFRS-System, die Regelungen der International Accounting Standards (International Financial Reporting Standards). Auch deren Entstehung ist staatsfrei organisiert. Das IAS-Board (IASB) steuert die Entwicklung und Interpretation der IFRS (alt: IAS).

Rechtliche Bindungswirkung haben solche IAS/IFRS nicht. Sie erhalten ihre Gültigkeit, wenn sie vom nationalen – oder im Falle der EU zukünftig von einem supranationalen – Gesetzgeber oder durch Börsenorganisationen akzeptiert werden (Bruns 2002). Auch hier hat der Staat daher Eingriffsmöglichkeiten, die denen der US-GAAP ähnlich sind. Kapstein (1996, 8f.) bezeichnet dies als „international cooperation based on home country control.“

Die Idee der Verlagerung von Staatlichkeit des DRIS läßt sich anhand einer Matrix aufzeigen, die *Tabelle 1* wiedergibt: Entstaatlichung bedeutet eine Bewegung von staatlichen hin zu nicht-staatlichen Rechnungslegungsnormen (von Feld 1 oder 4 nach Feld 2 oder 3), Internationalisierung bezeichnet die Bewegung weg von nationalen Organisationsformen (von Feld 1 oder 2 nach Feld 3 oder 4). Ein Phänomen der Subnationalisierung ist im Bereich der Rechnungslegung nicht zu beobachten oder zu erwarten.

Tabelle 1: Staatsbezogene organisatorische Zuschnitte der Rechnungslegung

	Staatlich organisierte Genese	Nichtstaatlich organisierte Genese
Auf einen Wirtschaftsraum orientiert	Nationale Modelle; Beispiel: alte HGB-Rechnungslegung	Subnationale Modelle; Beispiel: US-GAAP
Auf mehrere Wirtschaftsräume orientiert	Supranationale Modelle; Beispiel: EU-Rechnungslegung	Transnationale Modelle; Beispiel: IAS/IFRS

Nach einer Zeit, in der die Ökonomie weitgehend nationalstaatlich organisiert und reguliert war, stehen heute mit der Verflechtung der Wirtschaften auch Rechnungslegungsnormen durch die doppelte Mobilität des Kapitals in der Konkurrenz. Zum einen ist das Finanzkapital durch die Beteiligungsentscheidung des Investors mobil. Mit der im wesentlichen verwirklichten Freiheit des Kapitalverkehrs kann Finanzkapital dort angelegt werden, wo es die höchste Rendite erwarten läßt – bei vorgegebenem Sicherheitsniveau. Zum anderen können, und dies ist die zweite Komponente der Mobilität, Direktinvestitionen und Inkorporierungen dort vorge-

nommen werden, wo die höchsten Renditen zu erwarten sind *oder* wo man in der geeignetsten Form über die relevanten Renditen berichten kann.

Wenn es eine eindeutig superiore Form der Rechnungslegung gäbe, dann müßte Globalisierung, also der Abbau der Transaktionsschranken, zu einer Konvergenz auf das effizienteste Modell führen. Daß keines dieser Modelle *a priori* überlegen erscheint, läßt sich mit einer Aussage von Pellens u.a. (1999: 550) zeigen: „Zum einen haben sich die US-Regeln in einem anderen sozioökonomischen Umfeld entwickelt und können nicht ohne weiteres in das deutsche [Umfeld – JZ] übertragen werden. So ist die weitreichende Publizität nicht ohne das dortige Klagesystem denkbar.“

Da es keine einheitliche Erwartung für die Rechnungslegung gibt, weil Anteilseigner, Manager, Gläubiger und Öffentlichkeit unterschiedliche Bedürfnisse an Rechnungslegung haben, kann es nicht gelingen, *das* effizienteste Modell zu finden. Es wird entweder ein Modell geben, das effizient für nur *eine* Anspruchsgruppe und für andere äußerst ineffizient ist: Denn es ist durchaus möglich, daß durch die Mobilität des Kapitals ein *race to the bottom* für viele Anspruchsgruppen der Rechnungslegung stattfindet (Monks/Minow 1995; Easterbrook/Fischel 1991). Es kann auch ein Modell entstehen, in dem die Interessen der unterschiedlichen Gruppen gegeneinander abgewogen werden. Hierbei handelt es sich um den bislang typischen Prozeß (Rieger/Leibfried 2001). Die Kräfte, die die Wahl eines Rechnungslegungs- und Regulierungsmodells auf der Mikro-Ebene (also für Unternehmen) oder auf der Makro-Ebene (national, supra- oder international) bestimmen, sind nahezu völlig unerforscht oder unzureichend begründet (Ballwieser 2001).

Damit ist auch die Richtung der Verlagerung zunächst weitgehend offen. Anekdotisch beobachten läßt sich jedoch ein Trend zu einer auf mehrere Wirtschaftsräume bezogenen Regulierung⁶. Damit würde das Modell des DRIS durch Internationalisierung zerfasern. Symptomatisch hierfür ist die Öffnungsklausel des §292a HGB, die Konzernrechnungslegung auch nach anderen Regelwerken als dem des Handelsgesetzbuches zuläßt, so z.B. US-GAAP oder IAS. Der Staat hat mit dieser Klausel seine Regulierungskompetenz in der handelsrechtlichen Rechnungslegung für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen *de facto* vollständig aufgegeben. Auch die Form der Durchsetzung neuer Normen ist in der Diskussion (Böckem 2000; Hütten/Brakensiek 2000; Kirchhof 2000). Ob zu erwarten ist, daß die Regulierung von staatlicher oder privater Seite vorgenommen wird und wie die Anwendung der Normen erzwungen werden soll, ist beim derzeitigen Stand der Forschung nicht zu beantworten (Hütten/Lorson 2002). So liefert die geübte Praxis auch hier

⁶ Auch die Europäische Union hat noch keinen wirklich einheitlichen Binnenmarkt, so daß für die Analyse das Vorliegen nationaler Wirtschaftsräume angenommen werden kann.

verschiedene Ansätze: die Regulierung über Ministerien in Deutschland, über Agenturen wie das SEC in den Vereinigten Staaten oder das privatwirtschaftlich organisierte Financial Reporting Review Panel (FRRP) im Vereinigten Königreich. Damit erscheint eine Zerfaserung durch Entstaatlichung ebenso möglich.

Es ergeben sich so die folgenden zu erarbeitenden Fragestellungen:

- Welche Rolle spielen und spielten nationale Rechnungslegungsmodelle in einem Gesamtsystem der Ordnungen? Inwieweit greift der Staat bei der Regulierung anderer Lebensbereiche auf regulierte Rechnungslegung zurück (z.B. bei Fragen des Gläubigerschutzes oder der Ausschüttungsbemessung)? Welche Gruppen sind am Normensetzungsprozess beteiligt?
- Wie erzwingt der Staat die Durchsetzung von Regeln (z.B. im Wettbewerb, durch zivil- und strafrechtliche Sanktionen)?
- Erzwingen vereinheitlichende Prozesse (wie z.B. die Entstehung eines EU-Binnenmarkts) einheitliche Informationsstandards, oder müssen diese Standards (zuvor) staatlich festgelegt werden?
- Welche einzel- und gesamtwirtschaftlichen Merkmale weisen einzelne Regulierungen im Hinblick auf Informations- und Allokationseffizienz auf?
- Welche Bestimmungsgrößen führen zur Wahl bestimmter Systeme (bzw. Charakteristika) auf staatlicher, aber auch auf Unternehmensebene?

Hierbei muß es zunächst um eine Erfassung der jeweiligen unterschiedlichen Ausgangspunkte gehen, von denen aus Entwicklungslinien aufgezeigt werden. Damit soll *ergebnisoffen* weder eine Hypothese der Konvergenz noch eine der institutionellen Koexistenz von Rechnungslegungsregeln, aber auch keine Hypothese über die Verlagerung staatlicher zu nichtstaatlicher Aktivität bejaht werden⁷.

3.5.2 Untersuchungsmethode

Das Projekt ist so angelegt, daß zunächst die vier Ausprägungen der Rechnungslegung analysiert werden und in nächsten Schritten deren Effizienz vergleichend beurteilt wird. Die Fallauswahl bestimmt sich weitestgehend aus den oben in *Tabelle 1* angegebenen Beispielen.

Die Untersuchung setzt zunächst an *role models* der Rechnungslegung an, um mit dem Kriterium der höchstmöglichen Kontraststärke die vier typischen Rech-

⁷ Es erschien mit dem IAS zunächst eine Verlagerung zu privatwirtschaftlicher Regulierung zu entstehen, die mit dem Kommissionsvorschlag 2001/0044 (COD) wieder staatliche Dimensionen angenommen hat. Auch in den Vereinigten Staaten sieht sich ein privatwirtschaftliches System staatlichem Druck ausgesetzt. So haben die jüngsten US-Bilanzierungsskandale die Standardsetzung, aber auch die Regulierung der Akteure stärker in das Blickfeld staatlicher Regulierungswünsche gebracht. Erste Gesetzentwürfe aus Repräsentantenhaus und Senat liegen vor.

nungslegungskulturen (s. oben Tabelle 1) zu untersuchen. Im Rahmen einer eher politökonomisch geprägten Analyse ist deskriptiv zu untersuchen, wie die einzelnen Systeme entstanden sind, welche Wirtschaftssubjekte (dominant) in ihnen agieren und in welcher Form der Staat in die Rechnungslegung eingreift.

Für die (zunächst) auf einen Wirtschaftsraum hin organisierten Systeme des Rechnungswesens sollen Deutschland und die Vereinigten Staaten analysiert werden. Als „vermittelndes“ Beispiel wird Großbritannien herangezogen. Dies bietet sich einerseits wegen der in Großbritannien existierenden Forschungstradition der Politischen Ökonomie des Rechnungswesens an, andererseits kann so auf ein weiteres Kontrastmodell im Rahmen der auf mehrere Wirtschaftsräume bezogenen Rechnungslegung zurückgegriffen werden, was die vergleichende Betrachtung erweitert (s.u.). Der Untersuchungszeitraum der ersten Länderfallstudien ist durch das Einsetzen der Einflüsse anderer Rechnungslegungsmodelle und Regulierungsideen extern vorgegeben. Die Untersuchung der auf einen Wirtschaftsraum bezogenen Modelle wird sich damit im wesentlichen auf die Jahre 1965 bis 1980 beschränken, wobei zur Genese der Modelle in begrenztem Umfang Rückgriffe auf die Entstehungsgeschichte der Rechnungslegung in den jeweiligen Ländern erforderlich sind.

Die Fallstudienuntersuchung wird dann auf das supranationale Modell erweitert. Weil auch die auf mehrere Wirtschaftsräume bezogene Rechnungslegung schließlich nur national implementiert werden kann (Kapstein 1996), sind auch hier Referenzstaaten heranzuziehen. Um die Effizienz der Untersuchung zu erhöhen, wird im supranationalen Modell auf kontrastierende Fallstudien aus Deutschland und Großbritannien zurückgegriffen. Auch hier kommt das Kriterium der höchsten Kontrastschärfe zur Anwendung. Vor der Einführung der europäischen Regelungen wies Großbritannien eher eine Struktur wie die USA auf (Börsendominanz, Selbstregulierung in *Accounting Standards*), war also eher sub-nationaler Natur. Deutschland als nationales sowie Großbritannien als sub-nationales Regime dürften daher unterschiedliche Wege bei der Umsetzung EG-weiter Standards beschritten haben; auch kann die Umsetzung unterschiedlich weitreichend erfolgt sein, so daß es nicht zu einer Standardisierung, sondern bestenfalls zu einer Harmonisierung gekommen ist (Tay/Parker 1990). Für diese Länder ist die Phase der anfänglichen Harmonisierung/Standardisierung zu untersuchen, ferner die Umsetzung in die nationalen Regelungen und die Debatten um die Rechnungslegung in ihrer ersten Anwendung. Damit ist der Zeitrahmen der Untersuchung von 1980 bis etwa 1995 abgesteckt.

Die Anwendung der IAS/IFRS soll wieder für die drei anfänglich ausgewählten Länder, nämlich Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten untersucht werden. Hier bietet es sich an, die Entwicklung der IAS/IFRS ab 1995 zu un-

tersuchen, da die Akzeptanz und Entwicklung der IAS/IFRS zu diesem Zeitpunkt bereits weiter fortgeschritten war.

Neben der deskriptiven Ausrichtung des Projektes steht eine explikative, wobei zwei Fälle unterschieden werden können: In einem ökonomisch-theoretischen Erklärungsansatz soll, begrenzt auf den Kreis der Akteure Unternehmen (Manager) und Kapitalgeber, untersucht werden, ob es aus informationseffizienten Gesichtspunkten bevorzugte Modelle gibt. Hierbei ist die Zeitachse zu berücksichtigen, so daß man bevorzugte Modelle vor und nach dem Einsetzen von Globalisierungseffekten in Kapitalmärkten unterscheiden muß.

Methodisch ist diese komparative Effizienz für Kapitalgeber durch empirisch-quantitative Studien nachweisbar. Als Messung der Effizienz der staatlichen bzw. staatsfrei(er)en Rechnungslegungsnormen kommen insbesondere Korrelationsanalysen der Rechnungslegungsgrößen, die unter unterschiedlichen Regimen entstanden sind, mit Kapitalmarktwerten (*information content*) und Liquiditätsspannen in Betracht. Auch können Effizienzgewinne durch gesenkte Finanzierungskosten gemessen werden. Diese Methodik wird beispielsweise bei Botosan (1997), Sengupta (1998) oder Leuz, Verrechia und Joos (2000) verfolgt (kritisch zu den ersten beiden Studien Ewert 1999 oder Ballwieser 2001). Als Untersuchungsgegenstand sollen das US-amerikanische, das britische sowie das deutsche System vor und nach „Globalisierung“ (etwa von 1950 bis 1970 bzw. von 1980 bis 2000) dienen; es sollen Daten der New York Stock Exchange und des NASDAQ, der London Stock Exchange und der Deutschen Börse in Frankfurt herangezogen werden⁸. Inwieweit Effizienzvergleiche für IAS in dieser quantitativen Form durchgeführt werden können, ist zum Zeitpunkt der Analyse anhand der Menge der verfügbaren Datenpunkte zu entscheiden.

Ob sich das informationseffizienteste Modell tatsächlich überall durchsetzt, hängt von den Interessen anderer Akteure und deren Durchsetzungskraft ab. Dies ist in der Regel nicht in quantitativer Form überprüfbar. Hier ist auf eine komparative, wiederum eher politökonomisch geprägte Fallstudie zurückzugreifen, die ihrerseits die Erfahrungen und Ergebnisse der Systemfallstudien unter Berücksichtigung der Zeitachse miteinander verknüpft. Die Analyse der Durchsetzung von anderen als Kapitalinteressen wird zeigen, ob es immer noch als Aufgabe des Staates angesehen wird, andere Interessengruppen als die des Kapitals im Rahmen der Regulierung *der Rechnungslegung* zu schützen. Sollten durch den Wegfall der staatlichen Regulierung jedoch legitime Schutzinteressen nicht mehr berücksichtigt wer-

⁸ Hierbei müssen Einschnitte in der Regulierungsstruktur und andere nicht in die Regressionsanalysen aufgenommene Variablen beachtet werden, um Zeitstabilität zu gewährleisten.

den können, müßte im Rahmen normativer Modelle nach einer anderen Form der Regulierung gesucht werden.

3.5.3 *Arbeitsprogramm und Zeitplan*

Das Teilprojekt kann damit in folgenden drei Phasen durchgeführt werden:

Phase 1 ist auf vier Jahre zu terminieren und in ihr werden die deskriptiven Grundsteine für das Gesamtprojekt gelegt. In dieser Phase werden die regulatorische Regime in ihren Ausgangszuständen, und zwar aus Deutschland, aus Großbritannien und aus den USA untersucht. Während Deutschland für die nationale Tradition eines Rechnungslegungsregimes steht, repräsentieren Großbritannien und die USA sub-nationale bzw. private Modelle⁹. Die Auswahl der Länder orientiert sich dabei einmal am Kriterium der Kontrastschärfe, hat aber auch die zweite Phase des Teilprojektes im Blick, da Deutschland und Großbritannien im europäischen Einigungsprozeß für ein supra-nationales Modell optieren. Phase 1 umfaßt, unter Rückgriff auf die relevante Geschichte der Entstehung der Normen, den Zeitraum vor der Europäisierung (dem Entstehen des supra-nationalen Modells) und der Globalisierung (der Entstehung des internationalen Modells). Als Ergebnis sind drei Länderfallstudien zu erwarten, die die Genese der Rechnungslegungsnormen, die Analyse der Akteure und die Form des staatlichen Eingriffs für Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten im Zeitraum von 1965 bis etwa 1980 untersuchen.

Erfaßt werden soll auch der Übergang in die supranationale sowie internationale Setzung von Rechnungslegungsnormen. Das Zeitfenster der Analyse wird sich auf die Jahre von 1980 bis etwa 2000 erweitern. Großbritannien und Deutschland werden hier beim Übergang in die EU-Supranationalisierung auf der einen, die International Accounting Standards (IAS/IFRS) als Prozeß der Entstaatlichung auf der anderen Seite Gegenstand der Analyse sein. (Die US-amerikanische Tradition kann zunächst fortgeschrieben werden.) Zum Übergang in die supranationale und transnationale Rechnungslegung entstehen damit zwei weitere Fallstudien. Am Ende der ersten Phase kann abschließend eine systematische und synthetisierende Darstellung wiederum der Akteure und der Formen der staatlichen Eingriffe bei jetzt global konkurrierenden Rechnungslegungsregime erreicht werden.

Im Einzelnen ist dabei zunächst vorgesehen, den Ordnungsrahmen in den Fallstudienstaaten Deutschland, Großbritannien und USA zu erfassen, wie er im Ausgangsstadium der nationalen bzw. subnationalen/privaten Regulierung der Rechnungslegung in den Jahren 1960-1980 als DRIS-Ausgangsform beobachtbar war (*Schritt 1*). Neben dem Ordnungsrahmen muß dann auch die Anbindung der Regu-

⁹ Dies kennzeichnet sowohl die staatliche als auch die wirtschaftsraumbezogene Dimension.

lierung an die staatlichen Ordnungsmittel untersucht werden, und zwar über privat anzurufende Gerichte, Strafrechtsnormen, Landesrecht, Regelungen zum Schadenersatz u.ä. (*Schritt 2*). Aus Schritt eins und zwei entstehen die ersten Länderfallstudien.

Dann geht es um die Internationalisierung der Rechnungslegung (*Schritt 3*). Dies führt die Untersuchung für Deutschland und Großbritannien weiter, indem der Übergang der Ausgangstypen in eine supranational regulierte Rechnungslegung nachvollzogen wird. Dabei werden die materiellen Veränderungen der Rechnungslegung und des *enforcements* untersucht. Ergebnis aus Schritt drei ist wiederum eine Fallstudie.

Ferner ist die Entstaatlichung des supranationalen Modells durch die IAS/IFRS zu behandeln (*Schritt 4*). Dabei muß zunächst auf die Entstehungsgeschichte der IAS abgestellt werden, was einen vergleichsweise umfangreichen Untersuchungsprozeß nahe legt. Für alle Fallstudienländer soll der Ordnungsrahmen einer möglichen Einbettung der IAS/IFRS, aber auch die Akzeptanz der Standards selbst untersucht werden. Die Anlage von Schritt vier muß aber gleichzeitig berücksichtigen, daß die Entstaatlichung der Regulierung mit der Entscheidung, durch die EU „geprüfte“ IAS/IFRS für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen der EU verbindlich anzuwenden, eine Tendenz zur Rückverlagerung auf die staatliche Ebene erfährt (Ernst 2001). Dieser Prozeß soll begleitet werden. Ergebnis des Schritts vier ist eine Fallstudie. Schließlich wird eine synthetisierende Gesamtdarstellung vorzulegen sein (*Schritt 5*).

In *Phase 2* wird die Explikation der beobachteten Veränderungen aus ökonomisch-effizienztheoretischer Sicht behandelt. Dabei soll die Frage beantwortet werden, ob bestimmte – insbesondere die staatlichen – Regime im Rahmen der Europäisierung/Globalisierung ihre ökonomische Effizienz eingebüßt haben und ob es aus effizienztheoretischer Sicht bessere bzw. dominierende Regime (etwa das internationale) gibt. Als Ergebnis entstehen hier mehrere Aufsätze zur komparativen Effizienz von Rechnungslegungsregimen und eine Gesamtdarstellung.

In *Phase 3* werden Externalitäten des verwendeten ökonomisch-effizienztheoretischen Modells analysiert. Sie behandelt damit die Frage, ob und aus welchem Grund sich ökonomisch-effiziente Rechnungslegungsmodelle (nicht) in der Empirie durchsetzen. Als Ergebnis ist hier mindestens eine vergleichende Studie zu erwarten.

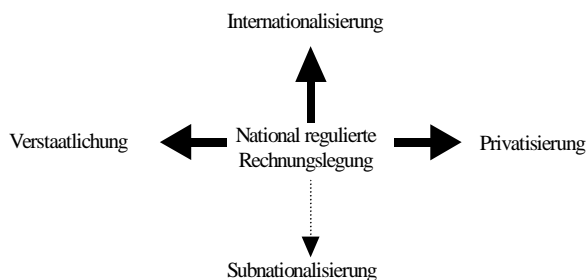
Zeitplan

Daraus ergibt sich folgende schematische Arbeitsabfolge in den ersten vier Jahren:

Arbeitsschritte	2003		2004		2005		2006	
Erfassen des Ordnungsrahmens der Regulierung in den Fallstudienstaaten (HGB, US-GAAP, UK-GAAP)								
Erfassen der Ordnungsmittel zur Erfüllung der Standards (enforcement)								
Entwicklungslinien der EU-einheitlichen Rechnungslegung – Transformationsprozesse von Ordnungsrahmen und -mitteln								
Stellung der IAS in den Fallstudienländern: Ordnungsrahmen und – mittel, Akzeptanz								
Synthetisierende Gesamtdarstellung								

3.6 Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs und Entwicklungsperspektive des Teilprojekts

Das Teilprojekt beschäftigt sich mit dem Wandel der Regulierungsdimension von Staatlichkeit bei Finanztransaktionen. Da Rechnungslegung aus dem Kerntatbestand der Arbeitsteilung entsteht, thematisiert dieses Projekt eine wesentliche Dimension staatlicher Eingriffe in die Interaktion von Wirtschaftssubjekten. Existenz und Erscheinungsform werden, dem „Dach“ des Sfb entsprechend, anhand von zwei Dimensionen beschrieben (s. Abbildung1).

Abbildung 1: Die zwei Achsen interventionsstaatlichen Wandels

Hinsichtlich des Wandels der Staatlichkeit kann derzeit keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich im Vergleich zum „goldenen Zeitalter“ des DRIS eine systematische oder raum- und zeitübergreifende Verlagerung ergibt. Traditionelle Konvergenzargumente, aber auch der erklärte politische Wille vieler Akteure (jüngst IASB, SEC, EU-Kommission) sprächen hierfür. Andererseits werden in sozialen Prozessen Veränderungen durch bestehende Institutionen gefördert oder behindert. So zeigt die Reaktion auf Unternehmensentwicklungen in den USA (z.B. Enron, Hewlett-Packard, Worldcom, Xerox), daß gehäuft eintretende Großereignisse die Richtung von Regulierungsdebatten erheblich beeinflussen und substantielle Bewegungen auslösen können. So mag sich das eher staatsfreie US-amerikanische Modell in Richtung Verstaatlichung bewegen. Auch Beharrungskräfte werden länderspezifisch unterschiedlich stark sein, so daß länderspezifische Erscheinungsformen variieren werden. Zeigt sich jedoch eine universelle Konvergenz, deutet dies auf einen systematischen Wandel staatlicher Regulierungsoptionen hin.

Das vorliegende Projekt untersucht, inwieweit originär gedachte Staatsaufgaben wie Regulierung der Rechnungslegung von Privaten erbracht werden können und aus (Kapitalmarkt-)Effizienzüberlegungen auch erbracht werden sollen, welche mittelbaren staatlichen Eingriffe oder Sanktionspotentiale hierzu notwendig sind. Damit weist das Projekt auch Gemeinsamkeiten mit Vorhaben auf, die die Zukunft des souveränen Rechtsstaates betreffen, insbesondere mit den Projekten A2 („Juridifizierung der Streitbeilegung“) und A4 („Neue Formen der Rechtssicherheit“). Konsequenzen für staatliche Regulierung bei Transaktionen in mehreren Wirtschaftsräumen werden in Projekt B3 („Internet und Legitimität“) untersucht, so daß auch hier Gemeinsamkeiten festzuhalten sind.

Im Rahmen des Sfb wird in sechs Projekten vornehmlich der *Interventionsstaat* behandelt, bei dreien geschieht dies aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive (C3, C5, C6). Die wirtschaftswissenschaftlichen Projekte beschäftigen sich mit dem

Problem des Marktversagens und dem Spannungsverhältnis von notwendiger und möglicher Eingriffsbreite und -tiefe des Interventionsstaats. Dabei geht das Projekt C3 („Gesundheitswesen“) von der Arbeitshypothese aus, daß sich die Gesundheitssysteme von Ideal- hin zu Mischtypen bewegen und dadurch der DRIS-Korridor verengt wird – eine entsprechende Frage stellt sich bei der Entwicklung der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards. Das Projekt C5 („Postdienste“) analysiert das Verhältnis von Privaten und Staat im Hinblick auf die Bereitstellung von (Post-)Dienstleistungen. Auch in Projekt C5 wird Prozessen nachgegangen, in denen durch Privatisierung und (De-)Regulierung die Eingriffsbreite und -tiefe in ganz unterschiedlichem Maße abgebaut wird - eine Problematik, die sich auch bei den Standards der Rechnungslegung wiederfindet. Das vorliegende Projekt ist insoweit eher ergebnisoffen angelegt.

Die Projekte C5 und C6 umreißen gemeinsam alle Erscheinungsformen des in die Wirtschaft intervenierenden Staates: Staatliche Leistungsbereitstellung, private Bereitstellung mit staatlicher Regulierung sowie private Bereitstellung (potentiell) ohne staatliche Regulierung. Sie sind damit sowohl überschneidungsfrei als auch kompatibel und ermöglichen in einer Gesamtschau einen guten Überblick über Entwicklungsrichtungen des DRIS aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive.

Synergien ergeben sich darüber hinaus mit dem sozialpolitisch zugeschnittenen Projekt C1 („Sozialpolitik in offenen Volkswirtschaften“), das den Zusammenhang von politisch-institutionellen Rahmenbedingungen und der Reform der Sozialsysteme analysiert. Es setzt sich dabei kritisch mit der Frage von Systemkonvergenz und staatlichen Eingriffsoptionen auseinander und behandelt damit Fragestellungen, die der Regulierung von Informationsproduktion auf Kapitalmärkten sehr ähnlich sind, in einem weiteren wichtigen Sektor der Volkswirtschaft. C1 („Sozialpolitik in offenen Volkswirtschaften“) und C2 („Arbeitsmarktpolitik“) teilen mit C6 die Grundfrage aller Projekte des Bereichs C: Wie gestaltet sich die Konkurrenz von Regimen (unterschiedlicher Art)? Beinflusst diese Konkurrenz den interventionsstaatlichen DRIS-Korridor? Führen sie also auf diese oder andere Weise nicht nur zu einer Veränderung der Staatstätigkeit, sondern eben zu einer *Änderung von Staatlichkeit?*

3.7 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten

Vom Antragsteller betriebene Projekte verwandten Zuschnitts werden von der DFG und anderen Zuwendungsgebern nicht gefördert.

Literatur

- Achleitner, Ann-Kristin (1995) *Die Normierung der Rechnungslegung* Zürich: Treuhand-Kammer
- Altman, Edward I. (1968) „Financial Ratios, Discriminant Analysis and The Prediction of Corporate Bankruptcy“ *Journal of Finance* **23**:4 589-609
- Arrow, Kenneth J. (1951) *Social Choice and Individual Values* John Wiley: New York
- Baetge, Jörg (1998) *Bilanzanalyse* Düsseldorf: IdW-Verlag
- Ball, Ray & Philip Brown (1968) „An Empirical Evaluation of Accounting Income Numbers“ *Journal of Accounting Research* **6**:1 159-178
- & S.P. Kothari & Ashok Robin (2000) „The Effect of International Institutional Factors on Properties of Accounting Earnings“ *Journal of Accounting and Economics* **29**:1 1-51
- Ballwieser, Wolfgang (2001) „Konzernrechnungslegung und Wettbewerb“ *Die Betriebswirtschaft* **61**:6 640-657
- Böcking, Hans-Joachim (1998) „Zum Verhältnis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Vom ‚financial accounting‘ zum ‚business reporting‘“ *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* Sonderheft 40/**98** 17-53
- Böckem, Hanne (2000) „Die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards in Deutschland“ *Der Betrieb* **53**:24 1185-1191
- Botosan, Christine A. (1997) „Disclosure Level and the Cost of Equity Capital“ *Accounting Review* **72**:3 323-349
- Briggs, Jimmie (1982) „Accounting and Policy Making – Some Lessons from the Deferred Taxation Debate“ *Accounting and Business Research* **12**:1 83-96
- Bruns, Hans-Georg (2002) „International vergleichbare und qualitativ hochwertige deutsche Jahresabschlüsse durch Anwendung der IAS/IFRS“ *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* **54**:2 173-180
- Burchell, Stuart, Colin Clubb, Anthony G. Hopwood, John Hughes & Janine Nahapiet (1980) „The Roles of Accounting in Organizations and Society“ *Accounting, Organizations and Society* **5**:1 5-27
- Busse von Colbe, Walther (2002) „Die deutsche Rechnungslegung vor einem Paradigmawechsel“ *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* **54**:2 159-172
- Charitou, Andreas & Colin Clubb (1999) „Earnings, Cash Flows and Security Returns over Long Run Intervals: Analysis and UK Evidence“ *Journal of Business Finance and Accounting* **26**:3-4 283-312
- Coenenberg, Adolf Gerhard (1988¹⁰) *Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse* Landsberg: Verlag Moderne Industrie
- Conroy, Robert M., Kenneth M. Eades & Robert S. Harris (2000) „A Test of the Relative Pricing Effects of Dividends and Earnings: Evidence from Simultaneous Announcements in Japan“ *Journal of Finance* **55**:3 1199-1228
- Cooper, David J. & Michael J. Sherer (1984) „The Value of Corporate Reports: Arguments for a Political Economy of Accounting“ *Accounting, Organizations and Society* **9**:3-4 207-232
- Demski, Joel S. (1973) „The General Impossibility of Normative Accounting Standards“ *Accounting Review* **48**:4 718-723
- (1974) „The Choice among Financial Reporting Alternatives“ *Accounting Review* **49**:2 231-232

- Dye, Ronald A. & Shyam Sunder (2001) "Why not allow FASB and IASB Standards to Compete in the U.S.?" *Accounting Horizons* 15:3 257-271
- Easterbrook, Frank H. & Daniel R. Fischel (1991) *The Economic Structure of Corporate Law* Cambridge, MA: Harvard University Press
- Easton, Peter D. (1999) „Security Returns and the Value Relevance of Accounting Data“ *Accounting Horizons* 13:4 399-412
- Ernst, Christoph (2001) „EU-Verordnungsentwurf zur Anwendung von IAS: Europäisches Bilanzrecht vor weitreichenden Änderungen“ *Betriebs-Berater* 56:16 823-825
- Ernst, Edgar (2002) „Internationale Harmonisierung der Rechnungslegung und ihre Fortentwicklung“ *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 54:2 181-190
- Ewert, Ralf (1999) „Rechnungslegung, Globalisierung und Kapitalkosten“ *KRP-Sonderheft 3/99* 39-46
- Fama, Eugene F. & L. Laffer (1971) „Information and Capital Markets“ *Journal of Business* 44:2 289-298
- Feldhoff, Michael (1991) *Die Regulierung der Rechnungslegung* Frankfurt a.M.: Peter Lang
- (1994) „Staat und Rechnungslegung – eine regulierungstheoretische Perspektive“ *Die Wirtschaftsprüfung* 47:15-16 529-536
- Fields, Thomas D., Thomas Z. Lys & Linda Vincent (2001) „Empirical Research on Accounting Choice“ *Journal of Accounting and Economics* 31:1 255-307
- Hax, Herbert (1988) „Rechnungslegungsvorschriften – Notwendige Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt?“ in: Michael Domsch, Franz Eisenführ, Dieter Ordelheide, Manfred. Perlit, Hg. *Unternehmenserfolg: Planung, Ermittlung, Kontrolle. Walther Busse von Colbe zum 60. Geburtstag* Wiesbaden: Gabler 187-201
- Henselmann, Klaus (2002) „Böcke als Gärtner? – Vorgeschichte und Stand von DRS 1a“ *Steuern und Bilanzen* 4:6 283-287
- Hirshleifer, Jack (1971) „The Private and Social Value of Information and The Reward to Incentive Activity“ *American Economic Review* 61:4 561-574
- Hommel, Michael (2001) „Neue Goodwillbilanzierung – das FASB auf dem Weg zur entobjektivierten Bilanz“ *Betriebs-Berater* 56:38 1943-1949
- Hütten, Christoph & Sonja Brakensiek (2000) „„Deutsche US-GAAP“ ohne SEC – Auto ohne Bremsen?“ *Betriebs-Berater* 55:17 870-872
- & Peter Lorson (2002) „Staatliches versus privates Enforcement“ *Steuern und Bilanzen* 4:3 122-128.
- Ingram, Robert W. & Eugene G. Chowning (1983) „The Effect of Financial Disclosure Regulation on Security Market Behavior“ *Accounting Review* 58:3 562-580
- Jarrell, Gregg A. (1981) "The Economic Effects of Federal Regulation of the Market for New Securities Issues" *Journal of Law and Economics* 24:2 613-675
- Jermakowicz, Eva K. & Sylwia Gornik-Tomaszewski (1998) „Information Content of Earnings in the Emerging Capital Market: Evidence from the Warsaw Stock Exchange“ *Multinational Finance Journal* 2:4 245-267
- Kapstein, Ethan B. (1996²) *Governing the Global Economy* Cambridge, Mass.: Harvard University Press
- Kirchhof, Paul (2000) „Gesetzgebung und private Regelsetzung als Geltungsgrund für Rechnungslegungspflichten“ *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 29:4-5 681-692

- Klumpes, Paul J.M. (1994) „The Politics of Rule Development: A Case Study of Australian Pension Fund Accounting Rule Making“ *Abacus* **30**:2 140-159
- Kothari, S.P. (2000) Capital Markets Research in Accounting, Cambridge, MA: MIT (Sloan School of Management Working Paper)
- Leuz, Christian, Robert E. Verrecchia & Peter Joos (2000) „The Economic Consequences of Increased Disclosure“ *Journal of Accounting Research* **38** (Supplement) 91-136
- May, Robert C. G. & Gary L. Sundem (1976) „Research for Accounting Policy: An Overview“ *Accounting Review* **51**:4 747-763
- McLeay, Stuart, Dieter Ordelheide & Steven Young (2000) „Constituent Lobbying and its Impact on the Development of Financial Reporting Regulations: Evidence from Germany“ *Accounting, Organisations and Society* **25**:1 79-98
- Monks, Robert & Nell Minow (1995) *Corporate Governance* Oxford: Blackwell
- Moxter, Adolf (2000) „Rechnungslegungsmythen“ *Betriebs-Berater* **55**:42 2143-2149
- Niehus, Rudolf J. (2002) „Der EU-Vorschlag für eine ‚Modernisierung‘ der Bilanzrichtlinien“ *Der Betrieb* **55**:27-28 1385-1390
- Nivola, Pietro S. (1997) „American Social Regulation meets the Global Economy“ in: ders., Hg. *Comparative Disadvantages? – Social Regulations and the Global Economy* Washington, D.C.: Brookings Institution Press 16-97
- Ohlms, Dirk, Claude Tomaszewski & Klaus Tützscher (2002) „Entwicklungstendenzen der Rechnungslegung aus Sicht des Familienunternehmens Haniel“ *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* **54**:2 191-200
- Ordelheide, Dieter (1998a) „Zur Politischen Ökonomie der Rechnungslegung“ *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung Sonderheft* 40/**98** 1-16
- (1998b) „Wettbewerb der Rechnungslegungssysteme IAS, US-GAAP und HGB“ in: Clemens Börsig & Adolf G. Coenenberg, Hg. *Controlling und Rechnungswesen im internationalen Wettbewerb* Stuttgart: Schäffer-Poeschel 15-53
- Palepu, Krishna G. (1986) „Predicting Takeover Targets: A Methodological and Empirical Analysis“ *Journal of Accounting and Economics* **8**:1 3-35
- Pellens, Bernhard, Rolf Uwe Fülbier & Joachim Gassen (1999) „Herausforderungen an die Rechnungslegungs- und Publizitätsregulierung“ in: Karlheinz Küting & Günther Langenbacher, Hg. *Internationale Rechnungslegung: Festschrift für Claus-Peter Weber zum 60. Geburtstag* Stuttgart: Schäffer-Poeschel 543-558
- & Claude Tomaszewski (1999). „Kapitalmarktreaktionen auf den Rechnungslegungswechsel zu IAS bzw. US-GAAP“ *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung Sonderheft* 41/**99** 199-228
- Power, Mark (1992) „The Politics of Brand Accounting in The United Kingdom“ *European Accounting Review* **1**:1 39-68
- Previts, Gary J., Larry M. Parker & Robert K. Eskew (1987) *Research in Accounting Regulation. Volume 1* Greenwich, Conn.: JAI Press
- Rehkgler, Heinz & Thorsten Poddig (1998⁴) *Bilanzanalyse* München: Oldenbourg
- Rieger, Elmar & Stephan Leibfried (2001) *Grundlagen der Globalisierung. Perspektiven des Sozialstaates* Frankfurt a.M.: Suhrkamp

- Robson, Keith (1993) „Accounting Policy Making and ‚Interests‘: Accounting for Research and Development“ *Critical Perspectives on Accounting* 4:1 1-27
- Schildbach, Thomas (1998) „Rechnungslegung nach US-GAAP – ein Fortschritt für Deutschland?“ *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung Sonderheft* 40/98 55-81
- Schildbach, Thomas (1986) *Jahresabschluß und Markt* Springer: Heidelberg
- Sengupta, Partha (1998) „Corporate Disclosure Quality and the Cost of Debt“ *Accounting Review* 73:4 459-474
- Siegel, Theodor (2002) „Zur unsinnigen Bilanzierung eines zufälligen Teils des unbekanntem originären Geschäftswert nach DRS 1a“ *Der Betrieb* 55:15 749-751
- Simon, Carol J. (1989) „The Effect of the 1933 Securities Act on Investor Information and the Performance of New Issues“ *American Economic Review* 79:3 295-318
- Statement on Auditing Standards No. 69* (1993) The Meaning of Present Fairly in Conformity with Generally Accepted Accounting Principles in the Independent Auditor’s Report, New York: AICPA
- Stigler, George J. (1964) „Public Regulation of The Securities Market“ *Journal of Business* 37:3 414-422
- Sutton, Timothy G. (1984) „Lobbying of Accounting Standard-Setting Bodies in the UK and the U.S.A.: A Downsian Analysis“ *Accounting, Organizations and Society* 9:1 81-95
- Tandy, Paulette R. & Nancy L. Wilburn (1992) „Constituent Participation in Standard Setting: The FASB’s First 100 Statements“ *Accounting Horizons* 6:2 47-58
- Tay, John S.W. & Robert H. Parker (1990) „Measuring International Harmonization and Standardization“ *Abacus* 26:1 71-88
- Tinker, Anthony M. (1980) „A Political Economy of Accounting“ *Accounting, Organizations and Society* 5:1 147-160
- & Barbara D. Merino & Marilyn D. Neimark (1982) „The Normative Origins of Positive Theories: Ideology and Accounting Thought“ *Accounting, Organizations and Society* 7:2 167-200
- Vorwold, Gerhard (2000) „Das Modell ‚FASB‘ in den USA – Ein Fehlschlag“ *Internationales Steuerrecht* 9:19 599-607
- Zeff, Stephen A. (2002) „‚Political‘ Lobbying on Proposed Standards: A Challenge to the IASB“ *Accounting Horizons* 16:1 43-54

Gesetze/Verordnungen/Erlasse/Stellungnahmen

- Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen *ABl. Nr. L 222* vom 14.8.1978: 11-31
- Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß *ABl. Nr. L 193* vom 18.7.1983: 1-17
- Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen *ABl. Nr. L 126* vom 12.5.1984: 20-26
- Regulation of the European Parliament and of the Council on the application of international accounting standards COD/2001/0044 *ABl. Nr. C 154* vom 29. Mai 2001, S. 285 (E)

C6
Zimmermann

800

Bereich C: Die Zukunft
des Interventionsstaates

Report on the Proposal for a European Parliament and Council Regulation on the Application of Financial Accounting Standards – COM (2001)80 – C5-0061/2001 – 2001/0044 (COD); Session Document of the European Parliament A5-0070/2002